


Büro Öffentlichkeitsarbeit
Referat Bürgerinformation
polizei-info-wien@polizei.gv.at


Hauptreferentin

+43 1 313 10-72101
Fax +43 1 313 10-78909
Schottenring 7-9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an polizei-info-wien@polizei.gv.at zu
richten.


Betreff: Ihr Informationsbegehren vom 11. Mai 2026

Wien, 1. Juni 2026

Guten Tag!

Bezugnehmend auf Ihr Informationsbegehren vom 11. Mai 2026 ergeht von Seiten der Landespolizeidirektion Wien folgende Antwort:

1) Kommunikation über Missbrauch bei der Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen mit Gebührenbefreiung wegen Tätigkeit in einer Freiwilligenorganisation nach § 14 TP 26 Abs. 7 Z 1 lit a und § 14 TP 26 Abs. 9 Gebührengesetz 1957

Der Landespolizeidirektion Wien liegt keine derartige Kommunikation vor.

2) Kommunikation über Missbrauch bei der Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen „Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. „Pflege und Betreuung“ mit entsprechender Bestätigung der Stelle nach § 10 Abs. 1b bzw. 1d Strafregistergesetz 1968

Der Landespolizeidirektion Wien liegt keine derartige Kommunikation vor.

3) Aus einem solchen etwaigen Missbrauch hervorgegangene Regeln oder Vorgaben, etwa in Form interner Weisungen, beispielsweise Einschränkungen der akzeptierten Form der Bestätigung der Stelle.

Es sind bei der Landespolizeidirektion Wien keine anlassbezogenen Regeln oder Vorgaben, welche aufgrund eines allfälligen Missbrauchs erlassen worden wären, vorhanden. Bei der Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen wird gemäß der Dienstanweisung „Strafregistergesetz“ der Landespolizeidirektion Wien vorgegangen.

4) Sonstige Regeln oder Vorgaben zum Umgang mit Anträgen wie in 1) oder 2), etwa in Form interner Weisungen.

Die diesbezügliche Dienstanweisung „Strafregistergesetz“ der Landespolizeidirektion Wien betreffend die Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen mit Gebührenbefreiung lautet:

„Sonderfälle: Strafregisterbescheinigung KJF, PBW, TSF, ECRIS und Strafregisterbescheinigung für freiwilliges Engagement

- Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (KJF) gemäß § 10 Abs. 1a

Strafregisterbescheinigungen KJF haben (entspricht inhaltlich der Sonderauskunft zu Sexualstraftätern und über Tätigkeitsverbote gemäß § 9a) folgende Daten zu enthalten:

- * Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung durch österreichische Strafgerichte (X. Abschnitt des StGB), sowie
- * gleichartige Verurteilungen ausländischer Strafgerichte,
- * die Anordnung der gerichtlichen Aufsicht gemäß § 52a StGB,
- * erteilte Weisungen gemäß § 51 StGB,
- * rechtskräftige Tätigkeitsverbote gemäß § 220b StGB sowie gemäß vergleichbarer
- * Bestimmungen anderer Mitgliedsstaaten ausgesprochene Tätigkeitsverbote.

Für die Bescheinigung KJF gelten die Bestimmungen über die Auskunftsbeschränkungen gemäß § 6 Tilgungsgesetz nicht.

In der Anfragemaske für Strafregisterbescheinigungen besteht die Möglichkeit, jeweils eine Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 1 (SB) oder § 10 Abs. 1a (KJF) Strafregistergesetz abzufragen, oder eine kombinierte Abfrage zu veranlassen (=> „SB & KJF“, „KJF & PBW“ oder „SB & KJF & PBW“).

- Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung (PBW) gem. § 10 Abs. 1c

Strafregisterbescheinigungen PBW haben den gleichen Inhalt wie die Strafregisterbescheinigung KJF

Für die Bescheinigung PBW gelten die Bestimmungen über die Auskunftsbeschränkungen gemäß § 6 Tilgungsgesetz nicht.

Einem Antrag nach § 10 Abs. 1c StrRG hat der Antragsteller eine an ihn ergangene schriftliche Aufforderung zur Vorlage einer Bescheinigung nach Abs. 1d anzuschließen, in der der Aussteller bestätigt, dass diese Bescheinigung für die Prüfung der Eignung zur Ausübung einer bestimmten in seinem Verantwortungsbereich liegenden beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, die hauptsächlich die Pflege und Betreuung wehrloser Personen (iSd § 220b StGB) umfasst, benötigt wird.

In der Anfragemaske für Strafregisterbescheinigungen besteht die Möglichkeit, jeweils eine Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 1 (SB), 10 Abs. 1c (PBW) oder die kombinierte Abfrage zu veranlassen (=> „SB & PBW“, „KJF & PBW“ oder „SB & KJF & PBW“).

- V.4.5. Strafregisterbescheinigung für freiwilliges Engagement

Gemäß § 14 TP 26 Abs. 7 Z 1 lit a GebG unterliegen der pauschalen Antragsgebühr nicht jene Strafregisterbescheinigungen, die für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 Freiwilligengesetz (FreiwG) beantragt werden. Die Gebührenbefreiung beschränkt sich nicht auf die Sonderformen KJF, PBW oder TSF, sondern gilt für sämtliche Strafregisterbescheinigungen.

Freiwilligenorganisationen, die Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen können, sind gemeinnützige juristische Personen öffentlichen oder privaten Rechts, deren Tätigkeit in hohem Ausmaß von Personen im Rahmen des freiwilligen Engagements erfolgt, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und deren Sitz sich im Inland befindet.

Für die Beantragung einer gebührenfreien Strafregisterbescheinigung für freiwilliges Engagement bei einer Freiwilligenorganisation wurde ein standardisiertes online zu befüllendes Formular entwickelt, das unter dem Link <https://www.freiwilligenweb.at/wp-content/uploads/2026/01/2026-Bestaetigung-des-FWE-SRB.pdf> abrufbar ist.

Bei Vorlage des Formulars ist insbesondere die angegebene, die jeweilige Freiwilligenorganisation bezeichnende FWO-Nummer zu überprüfen. Zu diesem Zweck wurde

zum raschen Abgleich eine FWO-Datenbank
(<https://www.freiwilligenweb.at/freiwilligenorganisationen/>) eingerichtet.

Bei Verdacht einer Blanko- oder Pauschalbestätigung (insbesondere, wenn Angaben durch die Freiwilligenorganisation vorausgefüllt zur Verfügung gestellt werden) oder wenn entgegen den Angaben keine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt, ist das Strafregisteramt Wien (lpd-w-sva-2-2-strafregisteramt@polizei.gv.at) zu kontaktieren.

- V.7. Form der Erledigung

Bei den Anfragearten SB, KJF, PBW und TSF wird mit den eingetragenen Personendaten automatisch - bei allen anderen Anfragearten manuell durch den Sachbearbeiter - in der Personenfahndung priorisiert. Ist keine Fahndung gespeichert, bzw. wird kein ähnlicher Personendatensatz gefunden – in diesem Fall würde ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich um keine Strafregisterbescheinigung handelt und dass daher das Abfrageergebnis nicht an die Partei ausgefolgt werden darf - dient das ausgedruckte Original, welches die Überschrift „Strafregisterbescheinigung“ enthält, als Grundlage für das auszustellende Dokument.

Mit Ausnahme der Fälle eines Abweisungsgrundes

* nach § 10 Abs. 3 Strafregistergesetz (Antragsteller vermag sich nicht auszuweisen, bzw. kann seine Identität nicht in geeigneter Form nachweisen, aufrechte Fahndung),

* §§ 10 Abs. 1b, 1d bzw. 1f [Antragsteller legt keine Bestätigung der Organisation/des Arbeitgebers zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit vor], ist die Bescheinigung sofort auszustellen und dem Antragsteller zu übergeben.

o Hinweis: Die Bestätigung ist im Original oder in Kopie vorzulegen. Nicht geeignet sind hingegen Blanko- und Pauschalbestätigungen, vorgefertigte Kopien oder Bestätigungen, die aus dem Internet heruntergeladen werden. Für einen geeigneten Nachweis müssen die Bestätigungen somit eigens für den Antragsteller ausgestellt worden sein (zB. Adressierung an den Antragsteller durch den Arbeitgeber). Wesentlich ist demnach, dass die Kopie bzw. das gescannte Dokument mit dem Original ident ist.

Die vom Strafregisteramt für Gemeinden ohne Direktzugriff oder österreichische Vertretungsbehörden im Ausland hergestellte Ausdrücke enthalten im Dienststellenkopf die Bezeichnung der anfragenden Behörde und deren Adresse, da die Abfrage mit der Behördenkennzahl der anfragenden Stelle durchzuführen ist. Die Übersendung der Ausdrücke erfolgt in der Regel per Post, in dringenden Fällen per Fax.“

Mit freundlichen Grüßen

